

Kita-Ordnung



Stand Februar 2018

(Um die Lesbarkeit der Kindertagesstättenordnung und unserer Konzeption zu vereinfachen, verwenden wir nachfolgend den Begriff “Eltern” auch stellvertretend für Erziehungsberechtigte oder Personensorgeberechtigte.)

Alle nachfolgend aufgeführten Punkte gelten sowohl für Kinder unter 3 Jahren, für Kindergartenkinder (=3 bis 6 Jahre), für Kinder mit (drohender) Behinderung als auch für die Schulkinder!

Rahmenbedingungen

1. Allgemeines

Unser Träger

Der Träger unserer Einrichtung ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Christuskirche in Aschaffenburg

Vertretungsorgan ist der Kirchenvorstand mit seinen Mitgliedern. den Vorsitz führt der Pfarramtsführer der Christuskirche die Ansprechpartner sind die Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses, bestehend aus 1 Pfarrer/in, 2 Kirchenvorständen und der Leitung der Kindertagesstätte die Geschäftsführung obliegt dem Leiter des Kirchengemeindeamtes

Die Adresse lautet:

Pfaffengasse 13, 63739 Aschaffenburg,

Telefon: 06021-380413

Fax 06021-380430

e-mail: Christuskirche.Aschaffenburg@elkb.de

Homepage: www.christuskirche-aschaffenburg.de

Wie finanziert sich unsere Kindertagesstätte (KiTa)?

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche und setzt sich zusammen aus:

Den Kirchensteuern der Evang. – Lutherischen Kirche in Bayern (überwiegend verwendet für Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Spielmaterial,... und Personalkosten für Haus- und Verwaltungsangestellte)

- Der staatlichen und kommunalen Förderung, welche für jedes Kind von der jeweils zuständigen politischen Gemeinde geleistet wird. Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Kirchengemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert (dieser wird jährlich durch das „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ...“ bekannt gegeben), der Buchungszeit der Eltern und dem Gewichtungsfaktor. (Dies deckt einen Großteil Personalkosten des pädagogischen Fachpersonals.)
- Den Elternbeiträgen (diese deckten zum Teil die Kosten für Ausstattung (Spiel- und Verbrauchsmaterial), Getränke, Vitamin-Vesper, Veranstaltungen, außergewöhnliche Aktionen (Feste und Veranstaltungen) und den Lebensmittelaufwand in der Mittagsverpflegung).
- Freiwilligen Spenden und Einnahmen aus div. Veranstaltungen und
- Der Baufinanzierung für das Gebäude. Da sowohl das Haus, wie das Grundstück Eigentum der Stadt Aschaffenburg sind, wurde die Baufinanzierung aufgeteilt in große Baulast (Stadt Aschaffenburg) und kleine Baulast (Kirchengemeinde).

Mit den Beiträgen der Kindertagesstätte beteiligen sich die Eltern an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung, daher ist eine pünktliche und ordnungsgemäße Zahlung sehr wichtig.

Die Höhe des Beitrages wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und den Eltern im Anmeldeformular „Buchungsbeleg“ mitgeteilt.

Der Träger kann den vereinbarten Beitrag nach Anhörung des Elternbeirates durch eine schriftliche Erklärung verändern. Eine Erhöhung ist zu begründen und spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten bekannt zu geben.

Mit Abschluss des **Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages** sind die Eltern verpflichtet, den Kindertagesstättenbeitrag, inkl. der Beiträge für Spielmaterialien, Getränke und Essen monatlich im Voraus zu entrichten

Hierzu nutzen wir die Form des Lastschrifteneinzugs.

Der Elternbeitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende (siehe 1.3.3)

zu bezahlen, also auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie für die Zeit der Ferien.

Grundsätzlich ist die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte nicht von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig, da in sozialen Härtefällen die Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden kann.

Bitte beachten Sie:

Sollten die Eltern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages im Verzug sein, zieht das die Kündigung des Kindertagesstättenplatzes nach sich!

2. Ordnung für Tageseinrichtungen in evang. Trägerschaft

Diese Ordnung und die Konzeption der Tageseinrichtung sind Bestandteile des Betreuungsvertrages!

„Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit.“

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen.

Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal sind Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.“
(Landesverband Evang. Kindertageseinrichtungen)

Die gesetzliche Regelung des Kindertagesstättenbetriebes erfolgt nach dem **B**ayerischen **K**inder **B**ildungs- und **B**etreuungsgesetz und dem Änderungsgesetz. (Auszüge aus dem „BayKiBiG“ finden Sie unter „Inhalte und Ziele der Kindertagesstättenarbeit“).

2.1 Die Aufnahmebedingungen

Unsere Einrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis und kann in der Regel 110 Kinder aufnehmen.

Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.

Bei der Aufnahme orientieren wir uns an folgenden Kriterien:

- Die Zurückstellung vom Schulbesuch
 - Das umliegende Wohngebiet
 - Das Einzugsgebiet der Kirchengemeinde Christuskirche
 - soziale Umstände (vom Jugendamt gemeldete Sozialfälle) sowie Kinder allein Erziehender und Kinder berufstätiger Eltern
 - Das Alter der Kinder
 - Geschwisterkinder.
-
- Zur Schulkindbetreuung werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die bereits unsere Kita besucht haben (und die die Brentanoschule besuchen werden. Denn nur an dieser Schule können wir den Schulanfängern einen Bring- und Abholdienst anbieten.)
 - es werden (i.d.R.) ausschließlich Kinder der 1. Jahrgangsstufe aufgenommen (das Platzangebot richtet sich nach den Anmeldungen der „Kita-Kinder“. Es werden jedoch maximal 30 Schulkindbetreuungsplätze für die Altersgruppe 6 bis ca. 11 Jahre geschaffen.)

Der Punkt „Soziale Umstände“ aus allen oben genannten Aufnahmekriterien wird vorrangig bewertet.

Unsere Kindertagesstätte nimmt zur Zeit Kinder mit Vollendung des 2. Lebensjahres (24 Monaten) auf.

Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 wurde eine Schulkindbetreuung geschaffen.

Leitung und Team entscheiden gemeinsam über die Zuordnung des Kindes zu einer Stammgruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen, konzeptionellen Erfordernissen und dem Alter des Kindes. Hierbei berücksichtigen wir die Wünsche der Eltern, bzw. der Kinder nach Möglichkeiten.

Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, sollen in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Um ihren besonderen Lebenslagen Rechnung zu tragen, bedarf es geeigneter Maßnahmen.

Alle Kinder, auch die mit Beeinträchtigungen (körperliche bzw. geistige Behinderung) sind bei uns willkommen. Wir wollen in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Therapeuten, auf besondere Lebensbedürfnisse unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder eingehen. In der Regel bietet eine Einzelintegration in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und geeigneten Fachdiensten die nötige personelle Unterstützung.

Bei **Aufnahme** eines Kindes in die Kindertagesstätte ist durch die Eltern

- der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrag (einfach) inkl. sämtlicher Anlagen, wahrheitsgetreu ausgefüllt, vorzulegen.
- Zum Übergang in die Schulkinderbetreuung ist eine „Verlängerung des Betreuungsvertrages und die dazugehörigen Anlagen vorzulegen.
- Eine neue Ferienbuchung ist jährlich nötig.

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern abgeschlossen ist.

2.2 Der Besuch der Kindertagesstätte

Im Interesse Ihres Kindes und auch der gesamten Stammgruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Nur so kann Ihr Kind in der Einrichtung, gemäß des BayKiBiG, vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut werden. In unserer Einrichtung ist ab Vollendung des dritten Lebensjahres, eine Mindestbuchungszeit von 20 Std/W erforderlich.

Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen. Sollte Ihr Kind, aus welchen Gründen auch immer, nicht in die Kindertagesstätte kommen, so bitten wir Sie, uns im Laufe des Vormittags zu verständigen. Geben Sie uns an diesem Tag bis 9.00 Uhr Bescheid, wird die Mahlzeit für Ihr Kind nicht berechnet. Eine Benachrichtigung ist besonders in der Schulkinderbetreuung von

außerordentlicher Bedeutung, da wir sonst nicht nachvollziehen können wo sich Ihr Kind gerade aufhält.

Gerne können Sie zur Benachrichtigung auch die Dienste unseres Anrufbeantworters nutzen oder eine E-Mail senden.

Akut kranke Kinder können in der Regel nicht in der KiTa betreut werden.

Bei Erkrankungen des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Anlage 10 - Belehrung § 34 IFSG des Betreuungsvertrags), muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Dies ist in der Regel in schriftlicher Form vorzulegen.

In **Krankheitsfällen** soll das erkrankte Kind zu Hause bleiben, um nicht weitere Personen zu infizieren.

Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht.

In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren. (Siehe Anlage 9)

Erreichbarkeit der Eltern:

Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (z. B. Kur, Krankheitsaufenthalt) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

Damit wir Sie in Notfällen erreichen können ist eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten zu gewährleisten (z.B. durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummer).

Mitteilungspflichten der Eltern (Verordnung des BayKiBiG = Bayerisches Kinder Bildungs- und Betreuungs Gesetz)

- Sollte ihr Kind von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37

Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz) zurückgestellt werden, ist die Einrichtung umgehend (gemäß Art. 26 a BayKiBiG) mit einer Kopie des Rückstellungsbescheides darüber zu benachrichtigen. Die Zahlung des Beitragszuschusses erfolgt längstens für 12 Monate und richtet sich nach den jeweils dem Träger vorgegebenen Regelungen.

- Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs 1 BayEUG eintreten kann (reguläre Einschulung auf Antrag/vorzeitige Einschulung), wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Schule geleistet. Die Einrichtung ist deshalb über die Antragstellung umgehend zu informieren.
- Nach Art. 26 a BayKiBiG sind **die Eltern verpflichtet**, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben nach dem **BayKiBiG notwendige Daten mitzuteilen**. Die Mitteilungspflicht erfasst folgende Daten: Name und Vorname des Kindes; Geburtsdatum des Kindes; Geschlecht des Kindes; Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern; Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern; Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe. Änderungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- Ebenfalls gesetzlich vorgegeben ist, das mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden kann, wer entgegen Art. 26 a Bas 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26 b BayKiBiG)

2.3 Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BayKiBiG, Art. 14) und unsere 2009 erstellte "Kita-Beirat-Verfassung" (siehe Konzeption: Erziehungspartnerschaft und Informationsmöglichkeiten)

2.4 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

Mit den Elternbeiträgen beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung. Die Höhe wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats

festgelegt. Sie wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet.

Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

Die Höhe der Beitragsstaffelung und ggf. Ermäßigungen obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrags beim Jugendamt / Sozialamt beantragt werden.

Bei Ihrer Anmeldung bekommen Sie einen "Buchungsbeleg" (Anlage 6) ausgehändigt, in welchen Sie die Nutzungszeiten = Betreuungszeiten für Ihr Kind eintragen.

Betriebsjahr:

Das Betriebsjahr unserer Einrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Grundsätzlich gelten die gebuchten „Nutzungs“-Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von mind. einem, längstens drei Monaten vorgenommen werden. Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre heraus, haben wir uns für folgende Regelung entschlossen.

- Der Monat September gilt allgemein als „Probemonat“ und dient zur Eingewöhnung der neuen Kinder. Zur Orientierung für Eltern, die evtl. Umbuchen möchten und zur Planungssicherheit für Eltern, die ihre Arbeitszeiten noch mit dem Arbeitgeber absprechen müssen.
- Die, Ende September bekannt gegebenen, Nutzungszeiten gelten für mindestens einen Monat längstens bis zu Umbuchung Ihrerseits.. Änderungsbuchungen können problemlos mindestens 10 Tage vor Ablauf des Monats in der Kita abgegeben werden. (Änderungsbuchungen findet man auf unserer Homepage zum Ausdrucken oder auf Anfrage in der Eingangshalle.)
Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig mit

Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekürzt werden. Eine Kürzung zu Ende Juni, Juli oder für August ist daher nicht möglich.

- Für die Kinder der 1. und 2. Klasse empfehlen wir eine Kernzeit von 5 – 6 Std täglich und für die Kinder der 3. und 4. Klasse für 4 – 5 Std/T. (Für diese Zeiten erheben wir auch den, dafür ausgewiesenen monatlichen Kita-Beitrag.)

Dafür können Sie Ihr Kind variabel betreut wissen. Ihnen stehen sämtliche Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zur Verfügung:

- vor Schulbeginn
- am Nachmittag und
- die Betreuung während der Ferien (= ca 35 Tage / Jahr) müssen auf einem gesonderten Buchungsformular jährlich neu gebucht werden. Sollte ein Differenzbetrag zu dem monatlichen Kita-Beitrag entstehen, so wird dieser einmalig im Juli eines jeden Jahres eingezogen.

2.6 Schließtageregelung

Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.

Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben. (Siehe Info-Wand im Eingangsbereich, in der Jahres-Info-Post oder auf unserer Homepage – Aktuelles)

Unsere Einrichtung hat ca 21 Tage im Jahr geschlossen. Hierzu zählen die Ferientage zwischen Weihnachten und hl. drei Könige und ca. 15 Tage im August.

Dazu kommen noch div. Jourdiensttage. (Jourdienst bedeutet „Bereitschaftsdienst“ und wird häufig auch unter dem Begriff „Notdienst“ verwendet. Der Begriff „Notdienst“ ist allerdings ein geschützter Begriff für den medizinischen Dienst.)

Fünf feste Bereitschaftstage (Jourdienst-Tage) finden sich an den beiden Faschingstagen, Rosenmontag und Faschingsdienstag, die beiden Freitage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam und am Betriebsausflug des Dekanates. Zu diesen Bereitschaftstagen kann man sein Kind bei Bedarf in der Kita anmelden. (OHNE Angabe von Gründen!) Beachten sie bitte hierzu die Anmeldetermine in der Jahresinfopost. Hier finden sie den Anmeldeschluss veröffentlicht. Dieser ist unbedingt einzuhalten, damit wir rechtzeitig planen können.

Wir behalten uns vor, auch für Team-Fortbildungen (ca. drei Tage im Jahr) die Kita zu schließen oder einen Bereitschaftsdienst anzubieten. Bitte haben sie Verständnis dafür, dass diesen ausschließlich Berufstätige in Anspruch nehmen können.

Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist geschlossen werden.

Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweise geschlossen werden. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Kita-Jahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten

Haftungsausschuss

Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Verbraucherstreitsbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Träger der Einrichtung erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor

Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im

Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

2.7 Aufsicht und Versicherung

(Auszüge aus dem BayKiBiG (Kita-Gesetz) und aus der Kita-Ordnung des Landesverbandes für Evang. Kindertageseinrichtungen)

In der KiTa

Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.

Das Wohl Ihres Kindes liegt uns besonders am Herzen. Daher werden wir bei Unstimmigkeiten über die Abholberechtigung zwischen gemeinsam Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses verlangen.

Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigung kann bei getrennt lebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge nur der Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagsstorge).

Im Regelfall übernimmt ein Mitarbeiter die Kinder in den Räumen oder auf dem Gelände der Kindertagesstätte nach persönlicher Übergabe durch die Eltern und entlässt sie spätestens an der Grundstücksgrenze aus seiner Aufsichtspflicht. (Bei Veranstaltungen und Festen, an welchen die Eltern anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht bei diesen.) Für die Schulkindbetreuung gilt: die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit dem Eintreffen und der damit verbunden Begrüßung der Schulkinder. (D.h. das Schulkind muss sich bei der jeweiligen Gruppenleitung anmelden wenn es die Kita betritt!) (Bitte bedenken Sie die Notwendigkeit uns über außergewöhnlichen Unternehmungen, Erkrankungen oder sonstiges Fernbleiben rechtzeitig, am Vormittag zu informieren.)

Auf dem Weg zur KiTa oder nach Hause:

Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Eltern. **Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.**

Der Weg von der Schule zur Kindertagesstätte ist gesetzlich unfallversichert, sofern er direkt und ohne Verzögerung angetreten wird. Eltern von Schulkindern müssen dafür Sorge tragen, dass dieser Weg ihren Kindern bekannt ist und sie diesen sicher alleine, nach

Schulschluss gehen können.

Für die „Habe“ der Kinder:

Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert.

Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

Um Verwechslungen vorzubeugen, empfehlen wir diese Gegenstände (Kleidung, Taschen, Schuhe usw.) mit dem Namen der Kinder zu kennzeichnen.

Uns wurde nahe gelegt, allen Eltern eine private Haftpflichtversicherung für ihre Kinder zu empfehlen. Bei mutwilligen Beschädigungen fremden Eigentums kann von den Erziehungsberechtigten Schadensersatz gefordert werden.

2.8 Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. (siehe Beilage der Anmeldepapiere) Sies ist jeweils für den konkreten Einzelfall auszufüllen.